
Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN / Ziel der Planung	3
2	PLANGEBIET	4
3	BESTANDSSITUATION	4
4	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	17
4.1	Darstellungen des FNP 17	
4.2	Ziele der Raumordnung 17	
5	FESTSETZUNGEN	18
6	GRÜNORDNUNG	22
7	Hinweise	26
8	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	27
	ANHANG	31
	Vorprüfung des Einzelfalls, nach Anlage 2 zum BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)	31

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „EHMALIGE KOLONIE“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Anlass und Ziele Die RAG AG hat in den vergangenen Jahren bereits große Teile des Wohngebiets der sogenannten „Kolonie“ im Völklinger Ortsteil Ludweiler zurückgebaut. Weitere Rückbaumaßnahmen sind im Jahr 2013 geplant.

Die Fläche im Eigentum der RAG AG soll einer sinnvollen und nachhaltigen Neunutzung zugeführt werden.

Da eine Wiederbebauung der Fläche im gleichen Umfang mit Wohngebäuden aus verschiedenen Gründen problematisch ist (Untergrundverhältnisse, hoher Sanierungsaufwand im Bereich Erschließung/Ver- und Entsorgung, fehlender Bedarf an Wohneinheiten im Umfang des Bestandes), beabsichtigt die Montan Solar GmbH die Entwicklung eines Photovoltaik-Parks zur Gewinnung erneuerbarer Energie. Auf einem kleineren Teil des Areals ist eine Neubebauung mit Wohngebäuden aufgrund der dortigen Rahmenbedingungen möglich. Im Norden des Plangebietes soll daher wieder eine Wohnnutzung stattfinden.

Verfahren Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Nutzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da es sich um ein Konversionsvorhaben¹ handelt, weil eine ehemalige Wohnsiedlung einer Neunutzung zugeführt werden soll, und die Fläche sich zudem auch noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Da vorauszusehen war, dass die festzusetzende Grundfläche größer als 20.000 qm und kleiner als 70.000 qm sein würde, ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Diese ist der Begründung als Anhang beigefügt.

Aus den o.a. Darlegungen und der Beschreibung der Kriterien zur ökologischen Empfindlichkeit des Planungsgebietes konnte abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes durch die vorliegende Bauleitplanung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass von der Solar-Nutzung weniger Belastungen auf die Umweltschutzgüter und auf das angrenzende Schutzgebiet (vgl. Anhang Nr. 2.6.4) ausgehen, als durch die bisherige Nutzung als Wohngebiet. Dadurch, dass die Fläche künftig der Gewinnung erneuerbarer Energien dient, sind zudem positive Auswirkungen zu erwarten.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im

¹ Zur Feststellung, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine Konversionsfläche handelt, wurde eine gutachterliche Feststellung beauftragt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 einzustufen ist. Zur Feststellung, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine Konversionsfläche handelt, wurde eine gutachterliche Feststellung beauftragt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 einzustufen ist. Vgl. SACHVERSTÄNDIGENGEMEINSCHAFT DIPL.-ING MICHAEL KLAPS, DIPL.-ING. KLAUS THIELICKE, Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus nach EEG auf dem Gelände der ehemaligen Bergarbeitersiedlung „Schweizer Berg“, Velefanz/Berlin, November 2012

beschleunigten Verfahren ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Dennoch wurde seitens der Stadt Völklingen auf freiwilliger Basis eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, in der die Situation und die Planungsabsichten von Stadt und RAG Montan Immobilien vorgestellt und mit den anwesenden Bürgern diskutiert wurde.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bebauungspläne existieren für das Plangebiet bislang nicht.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Lage im Raum Das Plangebiet, das innerhalb des Völklinger Ortseiles Ludweiler gelegen ist, umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Es befindet sich östlich der Ortslage.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Abgrenzung ergibt sich im wesentlichen aus dem ehemaligen und zum großen Teil bereits brach gefallenem ehemaligen Wohngebiet der sogenannten „Kolonie“.

Erreichbarkeit Das Plangebiet ist von der BAB A 620 über die L 165 (Ludweilerstraße) im Anschluss an die L 164 (Rotweg) und die Grubenstraße erreichbar.

Ver- und Entsorgung Die Ver- und Entsorgung kann über die vorhandenen Anschlüsse bzw. über Anschlüsse angrenzender Bereiche erfolgen. Die Kanalisation im Bereich der geplanten PV-Anlage ist marode, wird aber für die geplante Nutzung auch nicht mehr benötigt.

Die im Geltungsbereich vorhandene Trafostation muss jederzeit für den Schwerverkehr anfahrbar sein.

Eigentumsverhältnisse Die überplante Fläche befindet sich zum überwiegenden Teil im Eigentum der RAG AG.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung Derzeit liegt der größte Teil des Geltungsbereichs nach dem Rückbau der ehemaligen Wohngebäude brach. Einige Wohngebäude sind noch vorhanden werden aber in Kürze ebenfalls abgerissen. Einige weitere Wohngebäude an der Grubenstraße sind noch genutzt und bleiben weiterhin bestehen. An der Grubenstraße befindet sich ferner ein türkisches Gemeindezentrum.

Der Abbruch war erforderlich geworden, da die Siedlung u.a. aufgrund von Bruchspalten und Bergsenkungen in einem baulich sehr schlechten Zustand war. Hinzu kam, dass der Ausstattungsstandard der Gebäude nicht mehr zeit-

gemäß war. Eine Sanierung kam nicht in Frage. Die Umsiedlung der Mieter ist über Jahre hinweg erfolgt.

Die Räumung der Fläche erfolgte bzw. erfolgt unabhängig von der nun geplanten Solarnutzung, so dass als Grundlage für die Neuplanung von einer von Gebäuden und Gartenflächen geräumten Fläche auszugehen ist.

In den Randbereichen des Geltungsbereichs sind Gehölzstrukturen und Freiflächen vorhanden. Ein vorhandener Spielplatz wird an dieser Stelle nicht mehr benötigt und soll abgebaut werden. Die Spielgeräte sollen an einen anderen Standort innerhalb des Ortsteiles verbracht werden, wo ein entsprechender Bedarf besteht.

Die den ehemaligen Spielplatz umgebende bzw. südlich daran angrenzende Freifläche beinhaltet am Westrand einige Platanen, die erhalten werden können, sofern keine Verschattung der angrenzenden PV-Anlagen erfolgt. Die Freifläche selbst ist aufgrund ihrer Exposition als PV-Standort nicht geeignet und wird als private Grünfläche erhalten.

Eine weitere Freifläche befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereiches entlang der Kirchstraße. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Kirchengrundstück, das ebenfalls brach gefallen ist.

Topographie

Große Teile des Plangebietes sind nach Süden bzw. Südwesten geneigt und daher für eine Photovoltaik-(PV)-Nutzung geeignet. Teilweise neigt sich das Gelände jedoch auch nach Nordosten.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit "Warndt-Hügelland" (NE 198.0)². Dieser Naturraum ist gekennzeichnet durch bewaldetes, von Lößlehm überzogenes Sandsteinhügelland.

Geologie/Boden

In dem für das Plangebiet in Auftrag gegebenen Baugrundgutachten³ heißt es sinngemäß: Der geologische Untergrund wird im Plangebiet von den Sandsteinschichten des Mittleren Buntsandsteins gebildet. Weiter heißt es: „Nach Nordosten wird das Buntsandsteingebiet scharf durch eine prägnante geologische Störung zum Oberkarbon abgegrenzt. Es handelt sich dabei um den Felsbergsprung, eine steil nach Südwesten einfallende tektonische Verwerfung, der in NW-SE streichender Richtung etwa parallel zur Rosseler Straße (...) verläuft.“

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes wird der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt, so dass davon auszugehen ist, dass im Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse anzutreffen sind. Nördlich und westlich außerhalb des Geltungsbereichs grenzt eine Fläche mit Braunerde aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon an.

Es ist jedoch aufgrund der Vornutzung davon auszugehen, dass Mutterboden in großen Teilen des Gebietes nicht vorhanden ist und sich infolge der Ablagerungen und einhergehender Erosion nicht entwickeln wird können.⁴

² GeoPortalSaarland

³ ERDBAULABORATORIUM SAAR, Planungsgebiet „Schweizer Berg“, Völklingen-Ludweiler, Ausweisung von Solarpark-Flächen und Arealen zur Wohnbebauung, Beurteilung der allgemeinen Bebaubarkeit, Riegelsberg 2013

⁴ vgl. SACHVERSTÄNDIGENGEMEINSCHAFT DIPL.-ING MICHAEL KLAPS, DIPL.-ING. KLAUS THIELICKE, Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus nach EEG auf dem Gelände der ehemaligen Bergarbeitersiedlung „Schweizer Berg“, Velefan/ Berlin, November 2012

Aufgrund der Bergbautätigkeiten ist es in dem Gebiet in der Vergangenheit zu Bergsenkungen gekommen. Gemäß Auskunft der RAG Aktiengesellschaft gegenüber dem Baugrundgutachter⁵ sind die Bergsenkungen endgültig abgeklungen. Darüber hinaus gibt es im Gebiet Bruchspalten. Laut Baugrundgutachten sind im Gebiet 58 detektierte Bruchspalten vorhanden, die eine ausgeprägte NW-SE-Orientierung aufweisen. Im Gutachten heißt es dazu weiter: „Die an der Tagesoberfläche auftretenden offenen Spalten wurden zur Sicherung und Verfüllung vom Bergbauunternehmen freigelegt und anschließend mit verschiedenen Verfüllszenarien gesichert: Verschluss mit Grobsteinen (Betonkeile, Wasserbausteine) und anschließender Sandverfüllung; Geotextilauskleidung und Sandverfüllung, Überdeckung mit Betonplatten.“

Hydrologie

Die Hydrologie und damit der Grundwasserhaushalt hängen von der Versickerungsrate der Niederschläge ab. Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen Festgesteinen von hohem und vernachlässigbarem Wasserleitvermögen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich keine offenliegenden, natürlichen Fließ- oder Oberflächengewässer.

Klima

Das Plangebiet liegt gemäß Klimakarte zum Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken in einem „gering belasteten Siedlungsklimatop“. Aufgrund der lockeren Bebauung findet ein guter Luftaustausch mit dem Umland statt. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich laut Klimakarte ein „Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion.“ Hierbei handelt es sich in erster Linie um Wiesen, Ackerflächen oder bewaldete Täler, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich während der Nacht stark abkühlen. Die Kaltluft kann in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann.

Östlich des Plangebietes befindet sich eine Ventilationsbahn aus Richtung Süden kommend, die durch die Talaue der Rossel verläuft.

Biotopstrukturen

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer ehemaligen Wohnsiedlung. Die Gebäude sind zum Teil bereits abgerissen, zum Teil erfolgt der Abriss noch. Dies geschieht unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan. In einigen Teilbereichen ist die Wohnbebauung erhalten geblieben. Die Erschließungsstraßen sind noch vorhanden.

Auf den bereits länger geräumten Abrissflächen haben sich Ruderalflächen mit Pionierarten entwickelt. Hier wächst Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Distel (*Cirsium spec.*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Fetthenne (*Sedum spec.*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Klettenlabkraut (*Galium aparine*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*),

⁵ ERDBAULABORATORIUM SAAR, Planungsgebiet „Schweizer Berg“, Völklingen-Ludweiler, Ausweisung von Solarpark-Flächen und Arealen zur Wohnbebauung, Beurteilung der allgemeinen Bebaubarkeit, Riegelsberg 2013

Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*), Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Rubus-Gewächse, Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wicken (*Vicia spec.*). Die erst vor kurzem geräumten Flächen stellen sich noch überwiegend als Rohbodenflächen dar.

Die noch nicht geräumten Flächen bzw. diejenigen Siedlungsflächen, die weiterhin wohn genutzt bleiben, sind mit Gebäuden bestanden. Die Freiflächen werden im Wesentlichen als Hausgärten genutzt.

Die Gehölzbestände, die an die Abbruchflächen bzw. an genutzte Siedlungsflächen angrenzen, weisen eine ähnliche Artenzusammensetzung auf. Man findet Baumarten, wie Eiche, Birke, Hainbuche sowie einen hohen Anteil nicht standorttypischer Arten, wie Robinie, Kastanie, Kiefer, Fichte und Lärche. Hinzu kommen Straucharten, wie Walnussjungwuchs, Hasel, Schneeball, Schneebeere, Hartriegel, Weißdorn und ebenfalls viele Ziergehölze (z.B. Runzelblättriger Schneeball).

In einem kleineren Teilbereich existiert eine offene Grasfläche, welche von Baum- und Gebüschstrukturen umgeben ist und vormals zum Spielen und Aufenthalt genutzt wurde. In der nordöstlichen Ecke liegt zudem ein kleiner Spielplatz. Die Wiesenfläche liegt innerhalb des Plangebietes am nordöstlichen Rand. Auf dieser Fläche kommt Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Wicken (*Vicia spec.*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) vor. Im nördlichen Bereich, in einem Halbkreis am Rande dieser Fläche angeordnet, stehen mehrere ältere Platanen (*Platanus spec.*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 55 bis 75 cm, und eine Walnuss (*Juglans regia*) mit einem BHD von ca. 35 cm. Am südöstlichen Rand der Wiesenfläche stehen mehrere kleinere Exemplare des Berg-Ahorns (*Acer pseudoplatanus*).

Westlich und südwestlich dieser Fläche schließen sich kleinere, dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Bereiche an. Auf diesen Flächen, sowie in den gesamten Randbereichen des Plangebietes, kommt in der Baumschicht Tanne (*Abies spec.*), Walnuss (*Juglans regia*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eiche (*Quercus spec.*), Kirsche (*Prunus spec.*), Birke (*Betula pendula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Lärche (*Larix spec.*), Ahorn (*Acer spec.*), Apfel (*Malus spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Buchen (*Fagus sylvatica*) vor. In der Strauchschicht kommt neben Jungwuchs oben genannter Arten Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Runzelblättriger Schneeball (*V. rhytidophyllum*), Gemeiner Schneeball (*V. opulus*), Ginster (*Genista spec.*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Kiefer (*Pinus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Flieder (*Syringa vulgaris*), Rosengewächse (*Rosa spec.*) und eine Thuja vor. In der Krautschicht kommt zudem Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Brennessel (*Urtica di-*

oica), Reiherschnabel (*Erodium spec.*), Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Rubus-Gewächse und Klettenlabkraut (*Galium aparine*) vor.

In der nordöstlichsten Ecke des Plangebietes, südlich der Kirchstraße, findet sich eine sehr stark verbuschte Wiesenfläche, an die südlich im Bereich eines Hang ein Gehölzbestand mit einer Baumschicht aus Birke, Eiche, Robinie, Kirsche, Hainbuche und Weide anschließt. Die Strauchschicht bilden u.a. Berg- und Spitzahorn, Liguster, Ginster und Arten der Baumschicht. Die Wiesenfläche wird von Arten des Wirtschaftsgrünlands bestimmt, jedoch ist auch ein vermehrtes Auftreten von typischen Saum- und auch Ruderalarten vorhanden.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG⁶ (§ 22 SNG).

Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Südlich und westlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 5.07.13 "Schweizerberg, Am tiefen Graben" (Verordnung vom 03. Juli 2000), welches z.T. nahe an den Geltungsbereich angrenzt bzw. im Nordwesten geringfügig hineinragt. Dessen Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege des kleinen Waldgebietes. Bei der Planung wird die Abgrenzung entsprechend berücksichtigt. Das LSG wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

An dieses schließt südlich das Landschaftsschutzgebiet L 5.07.06 „Der Warndt“ (Teilbereich Ludweiler-Lauterbach) an.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, noch grenzt ein solches direkt an.

Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet (6707-301 "Warndt") befindet sich südlich des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA- Gebiet (International Bird Area).

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten für den Geltungsbereich selbst keine Aussagen. Die nächstgelegenen ABSP-Kernflächen⁷ sind die Flächen „Rosselaue bei Geislautern (ABSPNR 6706063) und „südlich Ludweiler/Warndt“ (ABSPNR 6706069).

Spezielle

Artenschutzprüfung

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Umsetzung eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

⁶ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁷ GeoPortalSaarland

Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL abgehandelt und die Betroffenheit anhand der vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe bewertet.

Gefäßpflanzen

Weder im Plangebiet, noch im Umfeld des geplanten Vorhabens sind Fundnachweise relevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt⁸.

Fauna

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis der Auswertung vorhandener Funddaten (LUA, ZfB, Delattinia, diverse Verbreitungsatlantiken) sowie der Lebensraumeignung für die relevanten Arten. Spezielle faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt, da es sich um eine Fläche handelt, die bis vor kurzem noch intensiv baulich genutzt wurde und auf der noch Abbrucharbeiten stattfinden.

Libellen

Aufgrund der derzeitigen Verbreitung der im Saarland vorkommenden Libellenarten der Anh. II und IV der FFH-RL⁹ ist mit einem potentiellen Vorkommen der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) im übergeordneten Planungsraum zu rechnen, die auch im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets „Warndt“ (6708-301) aufgeführt ist.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen, insbesondere dem Fehlen geeigneter Reproduktionsgewässer ist eine Betroffenheit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Schmetterlinge

Aufgrund bestehender Datengrundlagen ist mit einem potentiellen Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) für den übergeordneten Planungsraum zu rechnen¹⁰. Aufgrund der Mobilität der genannten Schmetterlinge ist mit einem potentiellen Vorkommen im Plangebiet zu rechnen.

Der Großer Feuerfalter ist ein Biotopkomplex-Bewohner mit einer meist deutlichen Trennung von Larval- und Imaginalhabitat. Neben dem Offenland der Flusstalmoore, der Flussniederungen und Niedermoore mit nährstoffreichen Seggenrieden, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen sowie deren Brachestadien gehören in Südwestdeutschland feuchte Graben-, Ton- und Kiesgruben-, Gebüsch- und Wegränder sowie Störstellen in Auenwäldern zu den Lebensräumen der Falter (EBERT & RENNWALD 1991b).

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters innerhalb des Plangebiets ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen nicht zu erwarten.

Vorkommen der Spanischen Flagge sind laut Schmetterlingsatlas für den übergeordneten Planungsraum bekannt. Die Art ist in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten. Sie besiedelt – besonders im Sommer – überwiegend luftfeuchte, wechselfeuchte Standorte, da feuchtwarmes, aber im Sommer trotzdem

⁸ SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.), [http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)
[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)
[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

⁹ Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

¹⁰ WERNO, A (2013): Lepidoptera-Atlas 2012 [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>] Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets „Warndt“ (6807-301)

schattenkühles Milieu erforderlich ist. („Hitzeflüchter“, Petsch 2000). Als Raupenfutterpflanzen werden eine Vielzahl von verschiedenen Kräutern, aber auch diverse holzige Gewächse genutzt.

Die späteren Freiflächen zwischen den Modulen sowie die Rand-/ Saumbereiche verbleibender Gehölzbestände werden weiterhin als potentieller Lebensraum der Spanischen Flagge zur Verfügung stehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen der o.g. Schmetterlingsarten ist deshalb nicht zu erwarten.

Käfer

Alle relevanten Käferarten sind im Allgemeinen auf ältere Baumbestände bzw. naturnahe Waldstrukturen mit altem Baumbestand angewiesen, dabei z.T. an einzelne Baumarten (beim Heldbock z.B. die Eiche). Ferner müssen Biotopelemente (Brutbäume) zusätzlich bestimmte ökologische Faktoren (z.B. Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse, Zersetzungsgrad) aufweisen.

Die Ergebnisse einer gemeinsamen Aktion von SaarForst, NABU, BUND und dem Zentrum für Biodokumentation zur Erfassung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Saarland hat dazu beigetragen mehr über die Verbreitung des Hirschkäfers zu erfahren. Dabei waren Fundmeldungen über fast das gesamte Land verteilt. Auch wies das Waldgebiet des Warndt, ebenso wie der Bereich des Saarkohlenwaldes und das St. Ingbert-Kirkeler Waldgebiet Fundpunkthäufungen auf¹¹. Auch der Standarddatenboden des Natura 2000-Gebiets „Warndt“ weist auf Vorkommen dieser Käferart hin.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume bzw. Biotopelemente (Mulm-/ Totholzstrukturen) innerhalb des Geltungsbereichs kann ein Vorkommen der Käferarten des Anh. II und IV FFH-RL und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population jedoch ausgeschlossen werden.

Weichtiere,

Rundmäuler, Fische

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Amphibien/Reptilien

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten¹² der *Delattinia* ausgewertet sowie die Lebensraumeignung der vorhandenen Biotopstrukturen berücksichtigt.

Demnach ist ein Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten (Anh. II und IV FFH-RL) und Pionierarten, Wechselkröte und Geburtshelferkröte sowie Springfrosch und Kammmolch im übergeordneten Planungsraum grundsätzlich nicht auszuschließen.

Ferner werden im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets „Warndt“ (6706-301) Vorkommen der Kreuzkröte, der Wechselkröte, der Geburtshelferkröte und des Kammmolchs aufgeführt.

Innerhalb des Plangebiets existieren keine Kleingewässer, die als Laichgewässer dienen könnten. Da auch im direkten Umfeld keine Laichgewässer vorhanden sind, wird nach derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen, dass trotz gewisser Eignung einzelner Teilflächen der Abrissbereiche als potenzieller

¹¹ LILLIG, M. (2013): Ein wahrer Riese in unseren Wäldern, Der Hirschkäfer; in Naturschutz im Saarland Heft 1/2013, 16-17 [http://www.nabu-saar.de/lv/images/stories/nis/nis_aktuell.pdf]

¹² DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Landlebensraum (grabbare Abrissmassen, Sandhaufen, Rohbodenflächen etc.) keine Vorkommen streng geschützter Amphibienarten zu erwarten sind.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass die Flächen, die später als PV-Flächen hergerichtet werden, auch als Landlebensräume genutzt werden können, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Ein Vorkommen relevanter Reptilienarten, insbesondere der Zauneidechse kann aufgrund der Verbreitungskarten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebiets bestehen durchaus geeignete Habitatstrukturen, die als Lebensraum der Zauneidechse in Frage kommen.

Die mageren, schütter bewachsenen Freiflächen zwischen den Modulen werden bei Durchführung des Vorhabens auch weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen. Eine Aufwertung dieser Bereiche als Lebensraum für die Zauneidechse kann durch Anlage von Habitatelementen (Stein- oder Totholzhaufen) erreicht werden. Eine Anlage von gut grabbaren Rohboden-/Sandflächen als Eiablageplatz in räumlichem Zusammenhang zu den genannten Habitatelementen kann ebenfalls zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population beitragen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird sich bei Durchführung der genannten Maßnahmen der Erhaltungszustand potenzieller lokaler Populationen der Zauneidechse nicht erheblich beeinträchtigt.

Um die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu Reptilien und Amphibien für die Bauausführung zu präzisieren, fanden am 04.09. und 05.09.2013 Gespräche mit der UNB (LUA - FB5.1) statt.

Demnach soll zeitnah eine Überprüfung relevanter Strukturen im Gebiet auf das Vorkommen der Zauneidechse stattfinden und vor Beginn der Baumaßnahme nochmals untersucht werden.

Überprüfungen vor Ort am 05./06.09.2013 ergaben, dass in den krautigen Randstrukturen mehrere Exemplare der Zauneidechse erfasst werden konnten.

Folgende Maßnahmen während der Bauphase können sicherstellen, dass die vorhandenen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt werden:

- Sicherung von relevanten Randstrukturen,
- Freistellen / Mähen der Flächen zu einem Zeitpunkt mit warmer Witterung vor der Winterruhe, damit sich die Eidechsen vor Baumaschinen in die nicht genutzten Randbereiche aktiv zurückziehen können,
- Nutzung leichter Maschinen, die Hohlräume / Grabröhren im Untergrund, die von Eidechsen in der Winterruhe aufgesucht werden, nicht beeinträchtigen.

Obwohl im Plangebiet keine Reproduktionsgewässer vorhanden sind und damit die Störung / Beseitigung von Fortpflanzungsstätten nicht einschlägig sind, soll während der Bauphase auf relevante Amphibienarten geachtet werden (Individuenschutz).

Es wird eine ökologische Baubegleitung bestellt, die die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben und Sicherungsvorgaben zur Gehölzerhaltung überwacht.

führt und damit streng geschützt. Für den Geltungsbereich sind keine Nachweise von Fledermausvorkommen bzw. Quartiere bekannt.¹³ Laut Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets 6706-301 „Warndt“ existieren Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Geeignete Höhlenbäume sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar.

Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, z.B. Gewässer für den Biber, auch nicht zu erwarten.

Nach HERRMANN, M. & KNAPP, J. wird die Population von Wildkatzen im Warndt auf 10 – 25 Individuen geschätzt. Da seit 1990 kein überprüfbarer körperlicher Nachweis vorliegt, ist die Einstufung des Warndtes als von Wildkatzen derzeit noch dauerhaft besiedelter Raum unter dem Vorbehalt erfolgt, dass aktuelle eindeutige Nachweise fehlen.¹⁴ Das geplante Vorhaben wird im bisherigen Siedlungsbereich (Konversion einer Wohnbaufläche) umgesetzt und greift somit nicht in größere zusammenhängende Waldbestände ein, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung einer noch potenziell im Warndt vorhandenen Wildkatzenpopulation zu erwarten ist.

Ein potentielles Vorkommen der Haselmaus in für die Art potentiell geeigneten Biotopstrukturen ist nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit ist jedoch wegen dem Vorhandensein von genügend Ausweichlebensraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Geschützte Vogelarten Es sind keine Brutstätten von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL im Plangebiet bekannt.

Der Brutvogelatlas des Saarlandes¹⁵ weist auf Vorkommen von relevanten Vogelarten im übergeordneten Planungsraum hin. Demnach sind Uhu, Wespenbussard, Neuntöter, Heidelerche, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht im übergeordneten Planungsraum zu erwarten.

Ferner werden Grauspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Wespenbussard und Ziegenmelker als Zielarten des Natura 2000-Gebiets 6706-301 „Warndt“ aufgeführt.

Die beiden Spechtarten Schwarzspecht (*Dendrocopus martius*) und Grauspecht (*Picus canus*) sind an offene parkartige Strukturen angepasst, die durchaus auch Feuchtwiesen beinhalten können. Auf höhere Gehölzstrukturen sind die letztgenannten Vögel allerdings angewiesen¹⁶. Die verbleibenden Gartenflächen sowie die Freiflächen zwischen den Modulen stehen auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Die Freiflächen im Sondergebiet weisen zudem

¹³ Datenbereitstellung des Zentrums für Biodokumentation (ZfB), Az.: ZfB/Wd130607

¹⁴ HERRMANN, M. & KNAPP, J. (o.J.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland [http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturschutz/WIKAprogramm_Saarland.pdf]

¹⁵ BOS, J. et. al., Atlas der Brutvögel des Saarlandes, Band 3, Ornithologischer Beobachtungerring Saar

¹⁶ - BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeres - Singvögel, Wiesbaden

- GLUTZ von BLOTZHEIM, U (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden

einen wesentlich geringeren Störgrad auf, als die ehemals intensiv genutzten Gartenflächen.

Der Neuntöter bevorzugt als Lebensraum Wiesenbrachen, die mit dornigen Sträuchern mosaikartig durchsetzt sind und eine reichhaltige Insektenfauna als Nahrung bieten.

Auch der Ziegenmelker besiedelt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. Zu den bevorzugten Lebensräumen in Europa zählen Heiden und Moore, auch lichte, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen, Kahlschläge sowie Windbruchgebiete.

Im Plangebiet sind diese Habitatvoraussetzungen für die beiden Offenlandarten nicht gegeben.

Für den Wespenbussard steht das Plangebiet auch weiterhin als Jagdrevier zur Verfügung.

Die Datenbereitstellung des ZfB weist auf ein Vorkommen des Eisvogel (*Alcedo atthis*) im Bereich der Rosselaue hin. Ein Vorkommen der Art im Bereich des Plangebiets kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Art nicht zu erwarten ist.

Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten existieren im Bebauungsplangebiet nicht. Lediglich die Datenbereitstellung des ZfB weist auf ein Vorkommen der Kornweihe (*Circus cyaneus*) im Bereich der Rosselaue hin¹⁷ (OBS, Rastvogelerfassung).

Damit liegen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL vor. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sonst. europ.
Vogelarten

Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten, die in vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen brüten, sind nicht auszuschließen. Da es sich um einen intensiv vorgenutzten Bereich mit entsprechendem Störgrad handelt, sind nicht gefährdete Arten zu erwarten, die lokale Habitatverluste i.d.R. gut ausgleichen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Umfeld an das Plangebiet angrenzend auch weiterhin genügend Lebensraum zur Verfügung steht.

Im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets 6706-301 „Warndt“ werden folgende Arten aufgeführt:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
Der Baumfalke brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Bevorzugt werden lichte Kieferngehölze, seltener kommt er in anderen Nadelgehölzen (lichte Fichten-, im Süden Pinienbestände), Laub- oder Auwäldern vor. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdgebieten, also weitläufige, offene und abwechslungsreiche Landschaften. Die Habitatvoraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Eine Betroffenheit wird deshalb ausgeschlossen.
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

¹⁷ Datenbereitstellung des Zentrums für Biodokumentation (ZfB), Az.: ZfB/Wd130607

Die Waldschnepfe, benannt nach dem Lebensraum, lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern: keine geeigneten Habitatvoraussetzungen im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Keine geeigneten Habitatvoraussetzungen (Gewässer) im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)
Keine geeigneten Habitatvoraussetzungen (Gewässer) im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
Keine geeigneten Habitatvoraussetzungen (Gewässer) im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.
- Hohltaube (*Columba oenas*)
Die Hohltaube besiedelt Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen und dabei auch kleinere inselartige Buchenbestände innerhalb großer Nadelholzforste. Des Weiteren werden auch alte Laubmisch- und Kiefernwälder sowie lokal Parkanlagen, Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze, u.a. als Bruthabitat angenommen, selten jedoch in Dörfern. Es existieren keine geeigneten Habitatvoraussetzungen (Höhlenbäume) im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Brütet vor allem in Hecken, Feldgehölzen, gewässerbegleitenden Gehölzsäumen und an Waldrändern sowie in parkartigen Landschaften und Streuobstbeständen.

Es existieren keine geeigneten Habitatvoraussetzungen im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.

- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
besiedelt vornehmlich trockene, sonnige Lebensräume (Brachen, Ödländer, Ruderalflächen) mit hohen Stauden oder vereinzelt niedrigen Gehölzen im Wechsel mit lichten, bodenoffenen Bereichen. Dieser Lebensraumtyp findet sich im Saarland vor allem in jungen Brachen landwirtschaftlicher Nutzflächen, an Eisenbahn- und Straßendämmen, an aufgelassenen Erdentnahmestellen, auf Rekultivierungsflächen (Mülldeponie, Halden, etc.) sowie auf großflächigem Industriegelände. Es existieren keine geeigneten Habitatvoraussetzungen im Plangebiet, deshalb keine Betroffenheit.

Da das Natura 2000-Gebiet nicht beeinträchtigt wird, ist davon auszugehen, dass die Herstellung der PV-Anlagen keine Auswirkungen auf die Populationen o.g. Arten haben werden.

Die Daten zur ABSP-Kernfläche „Rosselaue bei Geislautern“ (außerhalb des Geltungsbereiches) weisen auf Vorkommen folgender Arten hin:

Der Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) ist ein typischer Schilfbewohner, der überschwemmte bis nasse Schilfbestände bevorzugt.

Die Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) nutzt Laub- und Mischwälder, fluss- und bachbegleitende Gehölze, Feldgehölze, Parks und Gärten mit dichtem Un-

terwuchs und hohem Gebüschanteil als Lebensraum.

Der Kleinspecht (*Dendrocopus minor*) nutzt in Mitteleuropa lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder auf feuchten bis nassen Standorten in der planaren-collinen Höhenstufe als Lebensraum, wobei Weichholzlauen und ausgedehnte Streuobstbestände bevorzugt werden.

Lebensräume der Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) sind in erster Linie Röhrichte sowie strukturreiche Säume in Talauen. Sie besiedelt jedoch auch Verlandungszonen von Stauseen, Absinkweihern und Altarmresten bis hin zu Gräben und Bächen mit Staudensäumen sowie Mädesüßfluren und Pfeiffengraswiesen.

Der Wendehals (*Jynx torquilla*) wird im Allgemeinen als Charaktervogel der Streuobstwiesen angesehen, ist jedoch nicht als Biotopspezialist anzusehen, da auch lichte Auwälder, lückige Waldrandzonen, strukturreiche Gärten und Ortsränder als Lebensraum nutzt. Jedoch benötigt die Art als Nahrungsspezialist stark durchbrochene Baumbestände mit schütterer Bodenvegetation und Freiflächen mit hoher Sonneneinstrahlung, auf denen er als „Bodenspecht“ die Hauptnahrung Ameisen bzw. Ameisenpuppen findet.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) brütet in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölzen, Hecken, verwilderten Parkanlagen und Gärten. Erforderlich sind eine dichte Strauchschicht zur Deckung mit einer Falllaubdecke zur Nahrungssuche und eine dichtere und höhere Krautschicht als Neststandort.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) besiedelt aufgelockerte Altholzbestände sowie Park- und Heckenlandschaften, Feldgehölze, Waldränder, Alleen, Streuobstwiesen und Gärten als Lebensraum.

Die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) nutzt Verlandungsbereiche von Seen, Teichen und Kleingewässern als Lebensraum, sofern eine ausreichende Ufervegetation und somit genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Für die Art geeignete Lebensräume fehlen innerhalb des Geltungsbereichs/Plangebiets.

Zu den bevorzugten Lebensräumen des Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*), dessen Areal seit den 1990er Jahren expandiert, gehören im Saarland trockene Hänge, die mit Ginster bewachsen sind und eingestreute Gebüschgruppen und Hecken mit Brombeere aufweisen.

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) besiedelt im Saarland ausnahmslos Sekundärlebensräume, wie Sand- Lehm-, Kiesgruben, Steinbrüche, Bauschutt- und Erdmassendeponie, Lagerplätze sowie Absinkweiher und Bergehalden des Kohlebergbaus. Ferner werden auch weitere vegetationsarme und übersichtliche Flächen, wie Großbaustellen oder Bauerschließungsland rasch von ihm besiedelt. Durch die Anpassung an seinen ursprünglichen Lebensraum (dynamische Flussläufe mit ständigen Veränderungen des Brutplatzes) ist es typisch für die Art, dass Brutplätze i.d.R. nur wenige Jahre besetzt sind.

Eine Nutzung der Abbruchflächen als Brutplatz ist nicht zu erwarten, da die Störintensität in deren Umfeld durch weitere Abbrucharbeiten sehr hoch ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Herstellung der PV-Anlagen keine Auswirkungen auf die Populationen in der Rosselaue haben werden.

Die Erschließung des Plangebiets geht bereichsweise mit einer Beseitigung bzw. Ausdünnung von Gehölzbeständen einher. Dabei handelt es sich jedoch im Wesentlichen um Gärten, die teilweise auch bereits im Zuge der Räumungsarbeiten, die unabhängig von der vorliegenden Planung erfolgt ist, in Anspruch genommen wurden.

Innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der vorhandenen Störeinflüsse nach derzeitigem Kenntnisstand allgemein häufige, ungefährdete und anpassungsfähige Arten zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der vorgenannten Arten wird sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern. Im Umfeld des Geltungsbereiches/ Plangebiets stehen in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht verringert und es bleibt ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass die Populationen dieser Arten nicht gefährdet werden und der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert wird.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf Rodungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Vogelarten nicht verschlechtert. Die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit sowie der Fortpflanzungserfolg sind insbesondere im Hinblick auf ausreichende Habitatstrukturen im näheren und weiteren Umfeld, die durch entsprechende Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Bauzaun) geschützt werden, weiterhin gewährleistet.

Somit liegt kein Verbotstatbestand in Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vor. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

*Nationale
Verantwortungsarten*

Seit Inkrafttreten der Neufassung des BNatSchG am 01.03.2010 ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einschlägig sind (sog. „nationale Verantwortungsarten“). Derzeit existiert allerdings noch keine Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 BNatSchG zu diesen Arten mit nationaler Verantwortlichkeit, so dass eine Prüfung anhand der Literatur zu dieser Thematik durchgeführt wurde.

Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Rote Liste

Ein Vorkommen von weiteren Rote-Liste-Arten ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist laut § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Vorprüfung des Einzelfalls sind im Anhang enthalten.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Das Landschaftsbild ist im Wesentlichen geprägt von der Vornutzung und der Tatsache, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum großen Teil brachgefallen sind.

Die vorhandenen Freiflächen, insbesondere Spielplätze im Plangebiet wurden zur Naherholung genutzt und erfüllten somit eine Erholungsfunktion. Mit Aufgabe des Kindergartens am Standort und dem Entfallen eines großen Teils der ehemaligen Wohnnutzung werden die Flächen zukünftig nicht mehr in diesem Umfang benötigt werden. Die Spielgeräte werden an einen anderen Standort im Ortsteil verbracht, wo ein entsprechender Bedarf besteht.

Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

4.1 Darstellungen des FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche sowie einen Teilbereich als Gemeinbedarfsfläche dar. Die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete können aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Die dargestellte Gemeinbedarfsfläche umfasste den nicht mehr vorhandenen Kindergarten mit Spielplatz. Hier sieht der Bebauungsplan Grünflächen für eine Sukzessionsfläche und einen kleinen Park vor.

Auch im Bereich des geplanten Sondergebietes wird eine Wohnbaufläche dargestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Bereich der geplanten Grünfläche und des Sondergebietes daher im Wege der Berichtigung anzupassen sein.

4.2 Ziele der Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Flächen für etwa 20-25 zu ersetzende Wohneinheiten (WE) festgesetzt. Die genaue Zahl hängt davon ab, wieviele Wohngebäude im Bestand erhalten werden.

Es handelt sich dabei um Flächen, die auch bereits im Bestand wohnbebaut waren, nicht also um zusätzliche Wohneinheiten. Im Bereich der festgesetzten Wohnbaugebiete bleiben einzelne Wohngebäude erhalten. Aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,3 ist nicht von einer größeren Verdichtung als im Bestand auszugehen. Im Gegensatz dazu entfallen im Zuge des Abbruchs des Wohngebietes insgesamt ca. 70 Wohneinheiten. Somit werden innerhalb des Plangebietes keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen. Vielmehr wird innerhalb des Plangebietes das Angebot an Wohneinheiten für den Ortsteil Ludweiler erheblich reduziert.

4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet

der bisherigen Nutzung entsprechend mit der Signatur für Einzel- und Reihenhausbebauung dar.

Südlich des Plangebiets sind ein bedeutsamer Klimafunktionsbereich sowie die Signatur für die Sicherung von Siedlungsrändern mit besonderer Freiraumfunktion dargestellt.

5 FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO ein Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ fest.

Zulässig ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, hier: Solarenergie, sowie aller dazu gehörenden Nebenanlagen und Erschließungsanlagen.

Ferner setzt der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Zulässig sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen. Ausnahmsweise können die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO aufgelisteten Nutzungsarten zugelassen werden.

Maß

Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO für das Sondergebiet eine maximale Grundfläche (GR) von 50.000 qm festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächlich versiegelte Fläche deutlich geringer sein wird, da die Panells aufgrund ihrer Schrägstellung zwar einen gewissen Flächenanteil überdecken, die tatsächliche Versiegelung sich jedoch auf die eigentlichen Fundamente, die Erschließung und die in geringem Umfang erforderlichen Nebenanlagen beschränken wird.

Bei der Ermittlung der Grundfläche ist also zu berücksichtigen, dass der größte Teil der überbaubaren Grundstücksfläche weiterhin unversiegelt bleibt und für eine Versickerung weiterhin zur Verfügung steht. Der tatsächliche Versiegelungsgrad (insbesondere Fundamente) ist vom jeweiligen Anlagentyp abhängig.

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Damit bleibt der Bebauungsplan unterhalb der Obergrenzen des § 17 BauNVO. Diese Festsetzung dient dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen innerhalb des Sondergebietes beträgt 4 m bezogen auf die fertige Geländeoberkante. Einzelne Anlagenteile (z.B. Nebenanlagen) dürfen diese Höhe bis zu einer Höhe von 6 m überschreiten.

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (II) bestimmt.

Bauweise

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan für das SO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass Anlagen mit einer Länge größer und kleiner 50 m vorgesehen werden dürfen.

Innerhalb des WA wird eine offene Bauweise festgesetzt.

<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein großer Spielraum für die Anordnung der Wohngebäude bzw. der PV-Anlagen besteht. Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen oder Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
<i>Verkehrsflächen</i>	Die zur Erschließung des Plangebietes erforderliche Straßenfläche wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ferner wird im Bereich des WA eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigte Erschließungsstraße festgesetzt.
<i>Grünflächen</i>	<p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden innerhalb des Geltungsbereiches öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Die öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Park dient der Naherholung. Zulässig sind Einrichtungen zum Aufenthalt und Anlagenwege.</p> <p>Die privaten Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind grundsätzlich nicht als Ausgleich für Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches erforderlich, da es sich um einen beschleunigten Bebauungsplan handelt. Unabhängig davon dienen sie jedoch als funktionaler Ausgleich für den Artenschutz.</p> <p>Zwischen dem Sondergebiet und den angrenzenden vorhandenen Wohngebieten werden Grünstreifen, die mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagert werden, festgesetzt. Es handelt sich dabei um Sichtschutzpflanzungen.</p> <p>Der nördliche Bereich der zentralen Grünfläche wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Damit werden die dort vorhandenen älteren Platanen gesichert.</p>
<i>Maßnahmen</i>	<p>Im Bereich der privaten Grünflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Maßnahmen festgesetzt:</p> <p>M1 Private Grünfläche im Norden an der Grubenstraße Festgesetzt wird die Erhalt und die Entwicklung von Offenlandbereichen sowie der Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände.</p> <p>Damit wird die Vernetzung der südlich und nördlich angrenzenden Waldflächen gesichert.</p> <p>M2 Abstandsgrün zwischen PV-Anlage und Wohngebiet Im Bereich der als Maßnahmenflächen M2 festgesetzten Flächen ist im Zuge der Sukzession eine dichte naturnahe Saumstruktur in Form einer höhengeschichteten Bepflanzung aus Feldgehölzen, Heistern und niedrigwüchsigen Sträuchern zu entwickeln, die eine Höhe von 4 - 6 m nicht überschreiten soll. Bei der Bepflanzung sollen vorzugsweise immergrüne, möglichst auch heimische Gehölze wie Liguster, Stechpalme, Eiben, u.ä. verwendet werden. Ferner sollen frühhaustreibende Gehölze verwendet werden, da besonders im Frühjahr aufgrund des niedrigen Sonnenstandes eine potentielle Blendwirkung erwartet werden kann.</p> <p>Ein sukzessiver, abschnittsweiser Rückschnitt der Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Beschattung der angrenzenden Gärten ist zulässig. Ein</p>

Rückschnitt fördert auch die Blütenbildung der Gehölze.

Bei den Abstandsflächen handelt es sich abgesehen vom ökologischen Wert der dort vorgesehenen Maßnahmen um gestalterische Maßnahmen. Eine Notwendigkeit zum Beispiel aus Lärmschutzgründen ergibt sich für die Abstandsflächen nicht. Die Erstellung eines Blendgutachtens ist beauftragt. Dieses kann jedoch erst erstellt werden, wenn die Belegung der Sondergebietsfläche mit Panels feststeht, was während der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erfolgen wird. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in Abstimmung mit dem Blend-Gutachter.¹⁸

M3 Zentrale Grünfläche

Die Gehölzstrukturen innerhalb der Fläche M3 werden dahingehend umgewandelt, dass höher wachsende Bäume, wie Fichten, Birken, Eichen, Obstbäume usw. entfernt werden und niedrig wachsende Arten, wie Hasel, Weißdorn und Schlehe gefördert werden. Insbesondere die Nadelgehölze sind zu entfernen, da sie durch ihre Schattenwirkung und die negative Auswirkungen auf den Boden (Übersäuerung) der geplanten Entwicklung artenreicher Gehölz- und Saumstrukturen zuwiderlaufen.

Ziel ist es, eine Heckenstruktur in den Randbereichen zu entwickeln, die aus einem Mosaik ausblühenden und Frucht tragenden Straucharten und eingelagerten artenreichen Hochstauden-/Saumbereichen besteht und aufgrund ihrer Höhenstaffelung und Dichte zum Immissionsschutz für die weiter nördlich gelegene Bebauung beiträgt.

Ein sukzessiver, abschnittsweiser Rückschnitt der Gehölzstrukturen zur Vermeidung einer Beschattung der angrenzenden Gärten bzw. Fotovoltaikflächen ist zulässig. Ein Rückschnitt fördert auch die Blütenbildung der Gehölze.

Gehölze (Laubbäume im östlichen Bereich), die keine Verschattung der angrenzenden Solarmodulflächen bewirken, werden erhalten und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert.

Kleinstgewässer (temporär Wasser führende Gräben / Mulden) und mosaikartig eingelagerte Hochstaudenbereiche sind in den Flächen M1 bis 3 zulässig.

M4: Als Maßnahme M4 (nicht verortet) wird ferner festgesetzt, dass der die Anlage umgebende Zaun so anzulegen ist, dass er für Kleinsäuger durchlässig ist (Maschenbreite, Bodenabstand mind. 10-15 cm). Dies gewährleistet die natürlichen Funktionsbeziehungen zwischen der eingezäunten Anlage und der Umgebung.

M5: (keine Verortung) Bezüglich der Oberflächengestaltung im Bereich des Sondergebietes wird festgesetzt, dass die Flächen der Sukzession überlassen werden. Es erfolgt keine Einsaat, so dass sich auf den Rohbodenflächen eine standortgerechte Ruderalflora entwickeln kann. Pflegemaßnahmen zum Schutz der Anlagen sind zulässig.

M6: (keine Verortung) Darüber hinaus sind innerhalb des gesamten Gebiets Steinhäufen und Holzhäufen als Kleinstrukturen für Eidechsen anzulegen.

¹⁸ Solar Praxis AG, Berlin

Für den Geltungsbereich gilt, dass Rodungen nur im notwendigen Umfang durchzuführen sind. Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind Rückschnittmaßnahmen im Bereich der Maßnahmenflächen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung. Sollten Rodungen in anderen Bereichen und außerhalb der o.a. Zeit notwendig werden, so ist durch eine vorherige Kontrolle der Gehölzbestände sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) berührt sind (z.B. keine besetzten Nester vorhanden sind).

Ver-/Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse. Das Niederschlagswasser im Bereich des WA wird der bestehenden Kanalisation zugeführt.

Das innerhalb des SO anfallende Niederschlagswasser kann auf der Fläche selbst versickern, da diese zwar zu einem gewissen Grad von den Panels überdeckt wird, bis auf die Erschließung und die Fundamente jedoch weitgehend unversiegelt bleibt.

Für die vorhandene Versorgung mit Trinkwasser und Strom wird ein Leitungsrecht im Bereich des WA festgesetzt, das eine Verbindung zur Verkehrsfläche und schafft.

Immissionsschutz

Der Bebauungsplan enthält die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, dass vor der Errichtung der Panels innerhalb des Sondergebietes auf Basis eines Belegungsplanes gutachterlich nachzuweisen ist, dass eine Blendwirkung auf benachbarte Siedlungsbereiche ausgeschlossen wird.

Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 5.07.13 "Schweizerberg, Am tiefen Graben" wird soweit es in den Geltungsbereich hineinragt, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Schutzgebietsverordnung vom 03. Juli 2000 ist zu beachten. Das Landschaftsschutzgebiet wird nicht mit Siedlungsflächen überlagert.

Örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 85 LBO wird festgesetzt, dass extensive Dachbegrünungsmaßnahmen ebenso wie Photovoltaikanlagen oder thermische Solaranlagen auf den Dachflächen der Gebäude zulässig sind.

Kennzeichnung

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB werden für die Baugebiete Festsetzungen getroffen, die sich aus dem Baugrundgutachten¹⁹ ergeben. Die Kennzeichnung erfolgt durch textliche Bezugnahme und gilt jeweils insgesamt für das genannte Baugebiet. Gekennzeichnet werden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB Flächen (die SO-Gebiete und die WA-Gebiete), bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

Die Untergrundverhältnisse werden von der anthropogenen Vornutzung und dem Vorhandensein von Bruchspalten beeinträchtigt. Bergsenkungen aufgrund der ehemaligen Abbautätigkeit sind nicht mehr zu erwarten (s.o.).

Sondergebiet: Im Gutachten heißt es, dass „die gewachsenen Sandböden hierzu (Sondergebietsnutzung) gut geeignete Böden dar(stellen). Mit Unregelmäßigkeiten ist jedoch im Bereich alter Bruchspal-

¹⁹ ERDBAULABORATORIUM SAAR, Planungsgebiet „Schweizer Berg“, Völklingen-Ludweiler, Ausweisung von Solarpark-Flächen und Arealen zur Wohnbebauung, Beurteilung der allgemeinen Bebaubarkeit, Riegelsberg 2013

ten und in Zonen mit anthropogen bedingten Auffüllungen zu rechnen. Hierzu sind entweder entsprechende Baugrundvoruntersuchungen durchzuführen oder örtliche Anpassungen erforderlich, wie z.B. Versetzen der Aufständungen aus einem Bereich einer Bruchspalte oder entsprechende Tieferführungen der Einrammungen in Zonen mit locker gelagerten, inhomogenen Auffüllungen. Ebenso sollte eine Nachregulierungsmöglichkeit der Kollektorenausrichtung eingeplant werden. Alternativ können die Module auch mittels Gabionen- oder Betonfundamente gegründet werden.“

Allgemeine

Wohngebiete: Für die Allgemeinen Wohngebiete gilt: „Die gewachsenen Böden stellen auch hier einen tragfähigen Baugrund dar. Hingegen störend können sich die künstlichen Geländeauffüllungen, insbesondere diejenigen im Bereich früherer Gebäudekeller, auswirken. Bruchspalten sind in dieser Zone in der Vergangenheit untergeordnet aufgetreten. Sie sind bei der geplanten Bebauung künftig dennoch zu berücksichtigen.

Es ist daher ratsam und möglichst durch entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan aufzunehmen, dass Bauvorhaben gutachterlich zu begleiten sind. Hierzu gehört insbesondere die Vorlage der Baupläne bei der RAG Aktiengesellschaft sowie die Beurteilung und Abnahme der Baugrubensohle durch einen Bodengutachter bzw. Fachmann für Bergschäden.

Darüber hinaus ist anzustreben, die Gebäude zu unterkellern, so dass die Gründungssohlen innerhalb der gewachsenen Bodenschichten, optimal innerhalb des Buntsandsteinfelses, angelegt werden. Auf diese Weise können auch bislang nicht detektierte Bruchspalten geortet und gesichert werden.

Alternativ zur Sicherung sollte auch eine örtliche Bauanpassung möglich und im Bebauungsplan vorgesehen sein. Hierzu gehören z.B. geringfügige Verschiebungen der Bauflächen zum Zwecke des Ausweichen von Bruchspaltenarealen bzw. von Kellerauffüllungen.“ Im Bebauungsplan wird dies als zulässig festgesetzt.

Hinweis

Für Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung sowie von Solaranlagen und dergleichen, sollen insektenfreundliche Beleuchtungsmittel mit vorwiegend langwelligem Licht verwendet werden, die nicht als Lichtfangquellen z.B. für nachtaktive Insekten dienen.

6 GRÜNORDNUNG

Bestand

Aufgrund der vorhandenen, intensiven Nutzung der Fläche als Wohngebiet und der Tatsache dass das der Großteil des Geltungsbereichs (ehemalige Wohnbauflächen) zurückgebaut wurde, ist die überplante Fläche aus ökologischer Sicht weitgehend als geringwertig und naturfern anzusehen.

Das Plangebiet lässt sich hinsichtlich des Bestandes im Wesentlichen in folgende Bereiche unterteilen:

Abbruch-/Abrissflächen

Hierzu zählt der größte Flächenanteil des Geltungsbereichs. Dies sind Flächen auf denen Gebäude abgerissen und für eine spätere Nutzung hergerichtet wurden. Der überwiegende Teil der Flächen sind Rohbodenflächen. Nur in einigen wenigen Bereichen haben sich im Zuge der Sukzession bereits Pionierarten eingestellt. In Teilbereichen existieren noch Baum- und Strauchbereiche.

Grünflächen

Zu den im Plangebiet vorhandenen Grünflächen zählen die Gartenflächen der vorhandenen und zu erhaltenden Wohnbebauung sowie die im zentralen Geltungsbereich gelegene Grünfläche mit dem vorhandenen Spielplatz.

In den Gartenbereichen ist eine intensive Nutzung vorhanden. Die zentrale Grünfläche, die ehemals als Spielplatz genutzt wurde, besteht aus Rasenflächen, Gehölzbewuchs und einer Platanenreihe im Randbereich.

Eine weitere Grünfläche befindet sich im Norden des Plangebiets, die mit ihren Wiesen und Gehölzaufwuchs eine relativ naturnahe Ausprägung besitzt.

Planung

Bei einer maximalen Ausnutzung des festgesetzten Maßes der baulichen Dichte ergibt sich eine maximale Grundfläche von rund 4.200 qm im Bereich des WA. Die maximal zulässige Grundfläche von 50.000 qm im SO wird sicherlich unterschritten werden.

Hierbei ist ferner zu bedenken, dass die Flächen im SO zum größten Teil weiterhin unversiegelt bleiben, da sie von den Panels zwar überdeckt, jedoch nur in geringem Umfang (Fundamente) tatsächlich versiegelt werden.

Eingriff

Insgesamt betrachtet ist, verglichen mit der Bestandsnutzung, von einer Verbesserung der Umweltsituation auszugehen, da die Nutzung als Wohngebiet Störungen durch die Tätigkeiten des Menschen nach sich zieht, durch die Nutzung als Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage“ eine permanente Störung jedoch entfällt. Die als Wohngebiet genutzten Flächen konzentrieren sich künftig an der Grubenstraße, so dass der größte Teil der überplanten Flächen im Vergleich zur bisherigen Nutzung nur sehr extensiv genutzt werden wird. Dies gilt nicht nur für die Baugebiete, sondern auch für die zentrale Grünfläche, die als private Grünfläche ohne Spielplatznutzung künftig eine naturnähere Entwicklung erfahren wird.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Lebensraumbedingungen für die Fauna nicht verschlechtern, sondern eher verbessern werden. Dies gilt insbesondere für Pionierarten, da der Untergrund unter den Anlagen unversiegelt und als Rohbodenflächen ohne aktive Einsaat gestaltet wird, so dass sich aus dem autochthonen Samenpotenzial der Umgebung eine natürliche Sukzession ergibt.

Hinsichtlich der Beurteilung eines etwaigen Eingriffs ist von folgenden Rahmenbedingungen auszugehen:

- Aufgrund der Planung im Innenbereich und der Anwendung des § 13a BauGB wird von einer rechnerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abge-

sehen. Es erfolgt ein verbalargumentativer Abgleich zwischen dem worstcase, der aufgrund der Festsetzungen möglich wäre und der Ist-Situation (geräumtes ehemaliges Wohngebiet mit zugehörigem Erschließungsnetz) bzw. dem Baurecht, das aufgrund § 34 BauGB bestehen würde und das eine Neubebauung ohne Ausgleich etwaiger Eingriffe ermöglichen würde.

Für die einzelnen Bereiche bedeutet dies:

- Allgemeines Wohngebiet

Die Nutzung als Wohngebiet, die bereits im Bestand vorhanden war, wird beibehalten. Mit der Festsetzung einer GRZ von nur 0,3 wird die zulässige Versiegelung minimiert. Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes wäre eine mit der umgebenden Bestandsbebauung vergleichbar dichte Bebauung ohne Ausgleich möglich.

Die geplante Erschließungstrasse wird soweit wie möglich im Bereich einer vorhandenen Straße vorgesehen. An die Stelle von Gärten treten wieder Gärten. Es erfolgt lediglich eine modifizierte Parzellierung, die jedoch unabhängig vom Bebauungsplan zu sehen ist.

Von einem zusätzlichen Eingriff ist nicht auszugehen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- Sondergebiet

Eine Nutzung als Wohngebiet in vergleichbarer Dichte wie im Bestand (etwa 0,4) wäre auf Grundlage von § 34 BauGB möglich. Hinzu kommt die Erschließung durch das vorhandene Straßennetz. Die Verdichtung im Bereich der PV-Anlage wird hingegen deutlich reduziert, da eigentlich nur die Fundamentbereiche in den Boden eingreifen. Die vorhandenen Straßenflächen werden nicht mehr benötigt.

Eine Beseitigung von Gehölzstrukturen (ehem. Gartenbegrünung mit Obstbäume, Ziergehölze, etc.) erfolgt im Bereich der Abrissflächen. Im südlichen Randbereich wird ein Rückschnitt von Gehölzen notwendig, um eine Beschattung der PV-Anlagen zu vermeiden.

Stattdessen werden im Bereich der PV-Anlagen störungsarme Lebensräume für Insekten und Reptilien geschaffen. Auch steht dieser Bereich als Nahrungshabitat für Vogelarten, die im Umfeld brüten, weiterhin zur Verfügung.

Von einem erheblichen Eingriff hinsichtlich des Artenschutzpotenzials ist nicht auszugehen. Vielmehr werden neue Nischen geschaffen. Die diesbezüglichen Maßnahmen und Maßnahmenflächen werden dem Sondergebiet zugeordnet.

- Nördliche Grünfläche an der Kirchstraße

Diese Fläche stellt sich derzeit als mosaikartig mit Gehölzjungwuchs durchwachsene Wiesenbrache dar.

In diesem Bereich erfolgen keine Eingriffe. Durch die naturnahe Entwicklung wird eine Grünvernetzung zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen gesichert.

- Zentrale Grünfläche

Die intensive Erholungsnutzung wird gegenüber der vorherigen Ausdehnung

auf eine kleine Teilfläche an der Straße reduziert. Die übrigen Flächen werden der Sukzession überlassen.

Die Entnahme einzelner Hochstämme im Randbereich stellt zwar einen Verlust von Gehölzstrukturen dar, jedoch bedeutet der regelmäßige sukzessive Rückschnitt randlicher Gehölzstrukturen eine Aufwertung der Habitatbedingungen, da dadurch einerseits die Blütenbildung angeregt (Nahrungshabitat) und andererseits das Dichtenwachstum der Heckenstruktur (Bruthabitat) gefördert wird.

Da es sich bei dieser Grünfläche nicht um eine naturnahe Fläche handelt, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt also eine Verbesserung der Lebensbedingungen gegenüber der bisherigen Bestandssituation erreicht.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die dazu beitragen, etwaige Auswirkungen auf die Umweltpotenziale zu minimieren.

Tabelle: Eingriffe in die Naturraumpotenziale und Ausgleich

Potential	Eingriff / Erheblichkeit	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Forstwirtschaft/ Rohstoffe	Kein Eingriff/keine Betroffenheit	-
Landwirtschaft	Kein Eingriff/keine Betroffenheit	-
Topographie / Relief	Kein Eingriff/keine Betroffenheit	-
Geologie	Kein Eingriff/keine Betroffenheit	-
Boden	geringfügige Versiegelung von überformten Bereichen / kein zusätzlicher Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich ist eine Versiegelung nicht vermeidbar; anders als bei herkömmlichen baulichen Anlagen ist im Fall der Panels zwar von einer Überdeckung, jedoch nicht von einer Vollversiegelung auszugehen; diese beschränkt sich im wesentlichen auf Fundamente und in geringem Umfang erforderliche Nebenanlagen; gegenüber der Vornutzung ist somit eher von einer Reduzierung als von einer Erhöhung des Versiegelungsgrades auszugehen, zumal die vorhandenen Erschließungsstraßen im SO nicht mehr benötigt werden • entscheidend ist jedoch, dass es sich um eine Konversionsfläche und um eine Maßnahme der Revitalisierung und Innenentwicklung handelt und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden somit in hohem Maße Rechnung getragen wird
Wasser	kein zusätzlicher Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • kein Eingriff in Schutzgebiete • keine Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber der Vornutzung
Klima / Lufthygiene	keine Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion und des Abflusses	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluftproduktion und Abfluss wird durch aufgeständerte Module nicht beeinträchtigt • Es entsteht nach Inbetriebnahme der PV-Anlage weniger Ziel- und Quellverkehr als bei der Vornutzung • Die alternative Energieerzeugung durch PV wirkt sich positiv auf den CO₂-Kreislauf aus
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	Veränderung des Orts-/ Landschaftsbildes durch PV-Anlage Erholungsfunktion im Bereich des SO nicht vorhanden, an den Bedarf angepasste Verlagerung der Spielgeräte keine Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Brachfläche wird städtebaulich neu geordnet • Es erfolgt eine Eingrünung der PV-Anlage gegenüber der benachbarten Wohnbebauung • Lichtreflexe und Spiegelungen zu Ortslagen sind nicht zu erwarten • Höhenbegrenzung der Anlagen • Spielplatz wird wie bereits ausgeführt nicht mehr im vorhandenen Umfang benötigt
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopstrukturen, - keine Biotope gem. § 30 BNatSchG betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von mageren, schütter bewachsenen Offenlandbereichen unter den Modulen • Herstellung von Kleinstrukturelementen (Steinhaufen, Totholzhaufen) • Herstellung von Entwässerungsmulden als Kleingewässer

Potential	Eingriff / Erheblichkeit	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	<ul style="list-style-type: none"> - keine Natura2000-Gebiete betroffen - keine Betroffenheit streng geschützter Arten, - nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtschutzpflanzungen dienen auch der Entwicklung von blütenreichen Gehölz/ und Saumstrukturen

Wie aus der o.a. Tabelle ersichtlich ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Umnutzung zum Photovoltaik-Standort zu erwarten. Vielmehr werden gewisse Lebensraumfunktionen gestärkt. Die festgesetzten Ausgleichmaßnahmen werden aus den o.g. Gründen dem Sondergebiet zugeordnet.

7 HINWEISE

Folgende Hinweise wurden im Rahmen des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange geäußert:

- Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Mittelstadt Völklingen verweist auf das Prinzip des barrierefreien Bauens, welches in den folgenden Gesetzesbestimmungen geregelt ist: Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz, § 10 SGB I, § 10 SBGG, DIN 18024 I und II als Bestandteil der LBO.
- Die Dt. Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass vor Baubeginn in der Nähe ihrer Telekommunikationsanlagen eine Einweisung der zentralen Planauskunft der Telekom einzuholen ist. Ferner wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Von der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&CO KG, Verteilnetzplanung wird darum gebeten, dass im Falle einer Leitungsumverlegung frühzeitig eine Abstimmung erfolgen soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz gibt für die Bauausführung folgende Hinweise:
 Falls die Anlage mit einem Zaun eingefasst wird, so sollte dieser in gedeckten grünen Farbtönen gehalten werden. Die Zaunanlage um die Photovoltaikanlage sollte so gestaltet werden, dass sich für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Um sicherzustellen, dass sich unter den Photovoltaik-elementen die vorgesehene Wiesenvegetation ohne Beeinträchtigung und zu starke Verschattung entwickeln kann, sollte der Abstand zwischen der Unterkante der PV-Elemente und dem Boden mindestens 80 cm betragen. Flächen zum Erhalt vorhandener Vegetation sollten zu Beginn der Baumaßnahmen als Restriktionsflächen mit Flatterband gekennzeichnet werden und so vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies Flächen sollten nicht befahren werden und nicht zur Lagerung von Materialien oder zum Abstellen von Fahrzeugen in Anspruch genommen werden. Es sollte eine ökologische Baubetreuung bestellt werden. Nach Beendigung des Betriebs der Photovoltaikanlage sollte die

Anlage einschließlich evt. vorhandener Fundamente wieder komplett beseitigt werden (Rückbauverpflichtung).

- Vom Landespolizeipräsidium, Direktion LPP 1 LPP 124 – Kampfmittelbeseitigungsdienst wird darauf hingewiesen, dass Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind. Eine vorsorgliche Überprüfung vor geplanten Erdarbeiten wird empfohlen.
- Das Ministerium für Inneres und Sport, Referat F/2 weist auf ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz hin, dessen Festlegungen zu beachten sind.
- Das Oberbergamt für das Saarland weist auf Folgendes hin: Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der bisherigen Abbautätigkeiten im Bereich Völklingen-Ludweiler der RAG Deutsche Steinkohle AG und ihrer Rechtsvorgänger.

Nach deren Prüfung des Vorhabens aus bergbaulicher Sicht wird mitgeteilt, dass der letzte Abbau inzwischen mehr als 10 Jahre zurückliegt, so dass die Einwirkungen inzwischen abgeklungen sind. Der hier in Rede stehende Planbereich liegt in einem Bruchspaltengebiet. Empfohlen wird dort im Falle von Baumaßnahmen die Einschaltung von Baugrundsachverständigen und einen gutachterlichen Nachweis der Standsicherheit bei jeder Baumaßnahme (siehe auch Ausführungen ERDBAULABORATORIUM SAAR, Planungsgebiet „Schweizer Berg“, Völklingen-Ludweiler, Ausweisung von Solarparkflächen und Arealen zur Wohnbebauung, Beurteilung der allgemeinen Bebaubarkeit, Riegelsberg 2013). Ein entsprechender Hinweis erfolgte auch von RAG Montan Immobilien.

- Die VSE Verteilnetz GmbH weist auf ein LWL-Erdkabel hin, das außerhalb des Geltungsbereiches in der Grubenstraße hin, das zu beachten ist. Sofern im Rahmen der Erschließung des o. a. Bereiches Tiefbauarbeiten in der Grubenstraße erforderlich sein sollten, sind der VSE Verteilnetz die entsprechenden Planunterlagen möglichst frühzeitig zu einer Stellungnahme vorzulegen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Wohnraum

Der Abbruch der Wohnsiedlung ehemalige Kolonie erfolgt nicht als Konsequenz der vorliegenden Planung. Vielmehr war der Abbruch erforderlich geworden, da die Siedlung u.a. aufgrund von Bruchspalten und Bergsenkungen in einem baulich sehr schlechten Zustand war. Hinzu kam, dass der Ausstattungsstandard der Gebäude nicht mehr zeitgemäß war. Eine Sanierung kam nicht in Frage, da ein entsprechender Bedarf am Standort im Bereich der Bruchspalten nicht mehr besteht und die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der nunmehr als SO festgesetzten Fläche nur mit hohem Aufwand in Stand gesetzt werden könnten. Die Umsiedlung der Mieter der abgerissenen Gebäude ist über Jahre hinweg erfolgt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insofern nicht zu erwarten.

In denjenigen Bereichen, die nahe zur Grubenstraße gelegen sind, wird in begrenztem Umfang dem Wohnen wieder Raum geboten, wobei es sich hierbei nicht um neu geschaffene Wohnbauflächen handelt, sondern um die Revitalisierung eines ehemaligen Wohngebietes, das auch im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist.

Verkehr

Eine erhebliche verkehrliche Mehrbelastung - insbesondere verglichen mit der Bestandssituation - ist nicht zu erwarten, da die Wohnnutzung im Vergleich zur ehemaligen Kolonie deutlich reduziert wird und die PV-Anlage während des Be-

triebes kaum Ziel- und Quellverkehr verursacht. Auch unter diesem Aspekt stellt die geplante Photovoltaik-Anlage eine sinnvolle Neunutzung dar, da sich die Nutzungsänderung dadurch nicht zuletzt auch positiv auf die Wohnnutzung entlang der Zufahrtsstraße, also außerhalb des Geltungsbereiches auswirkt.

Emissionen

Geräuschemissionen sind von der geplanten Nutzung praktisch nicht zu erwarten. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme ist mit Geräuschemissionen zu rechnen. Dies wäre jedoch auch bei einer Neubebauung mit Wohngebäuden, die gemäß §34 BauGB zulässig gewesen wäre, der Fall.

Zu den Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gehört auch Licht. Photovoltaikanlagen können grundsätzlich mit einer Blendwirkung einhergehen, da auf den glatten Oberflächen Sonnenlicht nicht nur absorbiert, sondern zum Teil auch reflektiert wird. Um diese potentiellen Auswirkungen zu untersuchen, wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben. Dieses kann jedoch erst erstellt werden, wenn die Belegung der Sondergebietsfläche mit Panels feststeht, was während der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erfolgen wird. Die Festsetzungen erfolgen jedoch in Abstimmung mit dem Blendgutachter.²⁰

Seitens des Gutachters wurde empfohlen, im Nordosten zur Grubenstraße einen Pflanzstreifen vorzusehen, um Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Wohnnutzung auszuschließen. Die Begrünung soll mit immergrünen oder / und in der Vegetationsperiode früh austreibenden Gehölzen erfolgen. Letzteres wird damit begründet, das im Frühjahr aufgrund des niedrigen Sonnenstandes grundsätzlich (unabhängig von diesem konkreten Standort) eher mit einer potentiellen Beeinträchtigung durch Blendwirkungen gerechnet werden kann.

Eine weitere potentielle Sichtbeziehung besteht im Süden zu der weiter südlich gelegenen Wohnbebauung Eichenkopf. Von einer Blendwirkung ist in diesem Bereich jedoch nicht auszugehen, da das Gelände der Wohnsiedlung tiefer liegt und vor allem durch einen vorhandenen Wald (Landschaftsschutzgebiet) und das hier vorhandene FFH-Gebiet getrennt wird. Sichtschutz-Maßnahmen werden daher in diesem Bereich nicht für erforderlich gehalten.

Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, dass vor der Errichtung der Panels innerhalb des Sondergebietes auf Basis eines Belegungsplanes gutachterlich nachzuweisen ist, dass eine Blendwirkung auf benachbarte Siedlungsbereiche ausgeschlossen wird.

Klimaschutz

Eine negative Veränderung der kleinklimatischen Situation gegenüber dem Ist-Zustand ist nach Realisierung der geplanten Nutzung aufgrund der durchlässigen Strukturen und aufgrund des Fehlens von baulichen Anlagen mit Riegelwirkung und großflächiger Versiegelungen im SO nicht zu erwarten.

Die Nutzung regenerativer Energien dient jedoch vorrangig dem Zweck des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung. Insofern trägt die Planung aktiv zum Klimaschutz bei.

Es wird vorgeschlagen, die Wohnbebauung im Bereich des WA als Niedrigenergiesiedlung zu konzeptionieren. PV-Anlagen auf den Dächern und eine Dachbegrünung auf den Gebäuden sind zulässig.

Wohn-/

²⁰ Solar Praxis AG, Berlin

<i>Arbeitsverhältnisse</i>	<p>Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes ist nicht auszugehen, da Lärmemissionen, Blendwirkungen oder andere negative Raumwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch anlagenbedingt nicht zu erwarten sind. Um zu verhindern, dass die PV-Anlage von den angrenzenden Wohngebieten unmittelbar eingesehen werden kann, wird eine Sichtschutzpflanzung festgesetzt (s.o.).</p> <p>Auf Basis eines Baugrundgutachtens werden Festsetzungen getroffen, die zur Sicherung von Baumaßnahmen aufgrund der gegebenen Baugrundsituation dienen (s.o.).</p>
<i>Bodenschutz</i>	<p>Die Nutzung als Wohngebiet, die bereits im Bestand vorhanden war, wird auf einer Teilfläche beibehalten. Mit der Festsetzung einer GRZ von nur 0,3 wird die zulässige Versiegelung minimiert. Ohne Aufstellung des Bebauungsplanes wäre eine mit der umgebenden Bestandsbebauung vergleichbar dichte Bebauung ohne Ausgleich möglich. Die geplante Erschließungstrasse wird soweit wie möglich im Bereich einer vorhandenen Straße vorgesehen. An die Stelle von Gärten treten wieder Gärten. Es erfolgt lediglich eine modifizierte Parzellierung, die jedoch unabhängig vom Bebauungsplan zu sehen ist. Von negativen Auswirkungen ist somit nicht auszugehen.</p> <p>Für den geplanten Solarpark wird eine vormals intensiv genutzte, brach gefallene Fläche umgenutzt. Entscheidend ist, dass es sich um eine Konversionsfläche und um eine Maßnahme der Revitalisierung und Innenentwicklung handelt und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden somit in hohem Maße Rechnung getragen wird.</p>
<i>Hydrologie</i>	<p>Grundsätzlich ist eine Versiegelung auch in diesem Fall nicht vermeidbar, ist jedoch aufgrund der geplanten Nutzung als sehr gering zu bezeichnen. Anders als bei herkömmlichen baulichen Anlagen ist im Fall der Panels zwar von einer Überdeckung, jedoch nicht von einer Vollversiegelung auszugehen. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf Fundamente und in geringem Umfang erforderliche Nebenanlagen.</p> <p>Entscheidend ist jedoch auch in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine Revitalisierung bereits intensiv vorgenutzter Flächen und um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, so dass dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in hohem Maße Rechnung getragen wird. Negative Auswirkungen sind insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Das Niederschlagswasser kann somit auch im Bereich des geplanten Sondergebietes größtenteils weiterhin ungehindert versickern.</p>
<i>Natur/Landschaft</i>	<p>Höherwertige Bereiche (Biotope) werden nicht überplant. Es werden Rohbodenbereiche sowie Gehölzstrukturen der ehemaligen Gärten in Anspruch genommen. Durch die naturnahe Entwicklung der Flächen unter den Modulen, die eine geringere Störungsintensität als die bisherige Wohnnutzung aufweisen, werden neue Lebensräume geschaffen. Außerdem stehen diese Flächen als Nahrungshabitats verschiedener Tierarten zur Verfügung.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die Planung nicht zuletzt dazu dient, eine Brachfläche städtebaulich neu zu ordnen. Dabei erfolgt eine Eingrünung der PV-Anlage gegenüber der benachbarten Wohnbebauung, um eine unmittelbare Einblicknahme zu verhindern. Zudem erfolgt eine Höhenbegrenzung der Anlagen.</p>

Die Belange des Landschaftsschutzgebietes (LSG) L 5.07.13 "Schweizerberg, Am tiefen Graben" werden nicht beeinträchtigt.

Den artenschutzrechtlichen Belangen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Rodungen im gesetzlich zulässigen Zeitfenster ausgeführt werden. Hinsichtlich der Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für relevanten Arten soll eine ökologische Baubegleitung bestellt werden.

Erholung

Die Flächen des ehemaligen Wohngebietes erfüllen keine Erholungsfunktionen. Dies galt lediglich für den Spielplatz im Bereich der zentralen Grünfläche, der jedoch nach Aufgabe des Kindergartens und des größten Teils des umgebenden Wohngebietes nicht mehr im vorhandenen Umfang benötigt wird. Um die vorhandenen Spielgeräte einer sinnvolleren Verwendung zuzuführen, erfolgt eine Verlagerung an einen stärker frequentierten Standort innerhalb des Ortsteiles. Eine Teilfläche der zentralen Grünzone bleibt als öffentliche Grünfläche erhalten, so dass hier Aufenthalt nach wie vor möglich sein wird.

Kulturgüter

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Alternativen

Im Falle der 0-Variante wäre unter Berücksichtigung der Untergrundverhältnisse eine Neuerrichtung eines Wohngebietes auf Grundlage von § 34 BauGB möglich gewesen. Hierfür besteht am Standort jedoch keine gute Vermarktungschance, zumal das desolate Ver- und Entsorgungssystem zu gesteigerten Erschließungskosten geführt hätte. Auch besteht am Standort kein Bedarf für eine Neuausweisung von Wohngebieten in gleichem Umfang.

Zur Feststellung, dass es sich bei der überplanten Fläche um eine Konversionsfläche handelt, wurde eine gutachterliche Feststellung beauftragt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Fläche als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 einzustufen ist.²¹ Eine Nutzung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen stellt eine sinnvolle Neunutzung dar, da die Fläche aufgrund der Vornutzung bereits sehr stark anthropogen überformt ist und aufgrund der Standortbedingungen eine gute Eignung für den geplanten Nutzungszweck gegeben ist.

²¹ Vgl. SACHVERSTÄNDIGENGEMEINSCHAFT DIPL.-ING. MICHAEL KLAPS, DIPL.-ING. KLAUS THIELICKE, Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus nach EEG auf dem Gelände der ehemaligen Bergarbeitersiedlung "Schweizer Berg", Velefan/berlin, November 2012

ANHANG

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS, NACH ANLAGE 2 ZUM BAUGB (ZU § 13A ABS. 1 SATZ 2 NR. 2)

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles:

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
1.	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu	(-)
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Der Bebauungsplan überplant Flächen, die als Wohnbaufläche, bzw. in einem kleinen Teilbereich als Gemeinbedarfsflächen im FNP dargestellt sind. Der FNP muss in Teilbereichen berichtigt werden. Mit dem Plan wird die Bodenschutzklausel einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Entwicklung ebenso entsprochen wie der Anpassung an die raumordnerischen Vorgaben gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Der Plan entspricht somit den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewinnung erneuerbarer Energien.	(-)
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Mit dem Bauleitplan sind keine umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme verbunden.	(-)
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Die artenschutzrechtlichen Prüfungen, die europäische Umweltvorschriften tangieren, erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, da der Geltungsbereich bisher als Wohngebiet genutzt wurde.	(-)
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Von der geplanten Solar-Nutzung gehen keine erheblichen Auswirkungen aus, da der Geltungsbereich bisher bereits intensiv genutzt wird (Wohngebiet). Die Auswirkungen sind, solange die Nutzung währt, dauerhaft.	(-)
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Es sind keine kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkung zu erwarten.	(-)
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Von der Solar-Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt bzw. Gefährdungen der menschlichen Gesundheit aus.	(-)
2.4	den Umfang und die räumliche	Die Auswirkungen beschränken sich auf den Geltungs-	(-)

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	Ausdehnung der Auswirkungen;	bereich des Bebauungsplans. Von der Solarnutzung gehen weniger negative Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches aus als von der bisherigen Nutzung als Wohngebiet. Es sind weder Lärm- noch Staub- und Gasemissionen zu erwarten.	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Mit der Planung sind zusätzlichen Auswirkungen / Veränderungen auf besondere natürliche Merkmale, das kulturelle Erbe, die Intensität der Bodennutzung weder auf den Geltungsbereich selbst, noch auf andere Gebiete verbunden. Es werden keine Umweltqualitätsnormen überschritten. Die geplante Solarnutzung wird keine Umweltqualitätsnormen überschreiten.	(-)
2.6	folgende Gebiete: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu. Das Natura 2000-Gebiet 6707-301 "Warndt" liegt in einer Entfernung von ca. 100 m südlich des Geltungsbereiches und ist durch einen breiten Gehölzgürtel getrennt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele sind nicht zu erwarten	(-)
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Folgende Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Umfeld des Plangebiets: - L 5.07.13 "Schweizerberg, Am tiefen Graben" Die Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Gebiet durch die Solarnutzung sind nicht zu erwarten. Von der geplanten Nutzung gehen keine Auswirkungen durch Emissionen auf das Gebiet aus. Der Schutzzweck (Erhaltung und Pflege des Waldgebietes, Funktion als Klima-, Emissions- und Erosionsschutzwald, Bedeutung für die Naherholung, Gliederung des Landschaftsbildes) kann auch bei Realisierung der geplanten Nutzung weiterhin gesichert werden.	(-)
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.6	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Unerheblich (-) Ggf. erheblich (+)
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Trifft für den Bebauungsplan nicht zu.	(-)

Fazit

Aus den o.a. Darlegungen und der Beschreibung der Kriterien zur ökologischen Empfindlichkeit des Planungsgebietes kann abgeleitet werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Plangebietes durch die hier zu prüfende Bauleitplanung **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Von der Solar-Nutzung gehen weniger Belastungen auf die Umweltschutzgüter und auf angrenzende Schutzgebiet (vgl. 2.6.4) aus, als durch die bisherige Nutzung als Wohngebiet. Dadurch dass die Fläche künftig der Gewinnung erneuerbarer Energien dient, sind zudem positive Auswirkungen zu erwarten. Auch sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele des in 100m Entfernung liegenden Natura2000-Gebiets (vgl. 2.6.1) zu erwarten.